



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Universitätsbibliothek
Außenstelle Tierproduktion
19, Schillerstraße 5
1000 Berlin 70

1980

Berlin, den 1. Oktober 1980

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 80	Verordnung über das Vermessungs- und Kartenwesen	267
15. 9. 80	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Vermessungs- und Kartenwesen	270
28. 7. 80	Anordnung über die Generalverkehrsplanung	270
8. 8. 80	Anordnung Nr. 2 über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR — Chemieberatungsstelle —	272
25. 8. 80	Anordnung über Fluggerät	273
27. 8. 80	Anordnung Nr. 39 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	273
25. 8. 80	Anordnung Nr. 7 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —	274
25. 8. 80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Volksbildung	274
	Berichtigung	274

Verordnung über das Vermessungs- und Kartenwesen vom 21. August 1980

Zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für
— staatliche und wirtschaftsleitende Organe,
— volkseigene Kombinate und Kombinatbetriebe,
— volkseigene Betriebe und
— staatliche Einrichtungen
(nachfolgend Organe und Betriebe genannt), soweit ihnen Aufgaben des Vermessungs- und Kartenwesens oder Rechtspflichten zu deren Erfüllung obliegen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für sozialistische Genossenschaften und deren Betriebe und Einrichtungen, rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen sowie für Bürger, soweit von ihnen Rechtspflichten zur Erfüllung von Aufgaben des Vermessungs- und Kartenwesens wahrzunehmen sind.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Organe und Betriebe haben auf der Grundlage der in den Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplänen sowie in langfristigen Konzeptionen festgelegten Ziele und Aufgaben die bedarfs-, terrain- und qualitätsgerechte Produktion und Bereitstellung geodätischer und kartographischer Erzeugnisse und Leistungen für die Volkswirtschaft, den Staat, den Export und die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

(2) Die Bereitstellung geodätischer und kartographischer Erzeugnisse und Leistungen hat insbesondere zur

- Entwicklung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft und zur Verwirklichung des langfristigen Wohnungsbauprogramms,
- Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung,
- Erfüllung der Aufgaben der Wissenschaft, der Kultur, des Bildungswesens und des Tourismus,
- weiteren Qualifizierung der Leitungstätigkeit der Organe und Betriebe sowie der sozialistischen Genossenschaften beizu tragen.

(3) Die sich aus internationalen Verpflichtungen ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens sind durch die zuständigen Organe und Betriebe qualitäts- und termingerecht zu erfüllen.

§ 3

(1) Der erforderliche Leistungszuwachs zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an geodätischen und kartographischen Erzeugnissen und Leistungen ist durch Erhöhung der Produktivität und Effektivität der Arbeit auf dem Weg der Intensivierung und sozialistischen Rationalisierung planmäßig zu sichern.

(2) Die qualitativen Faktoren des Leistungszuwachses sind insbesondere durch die

- Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und schnelle Überleitung seiner Ergebnisse in die produktive Nutzung,
- optimale Auslastung der Grundfonds sowie planmäßige Vorbereitung und Durchführung effektiver Investitionen zur Vervollkommnung der materiell-technischen Basis,
- ständige Senkung des Produktionsverbrauches und der anderen Kosten,